

## **Neue Fassung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative für soziale Rehabilitation und zur Vorbeugung psychischer Erkrankungen e.V.“, als Abkürzung „BI Sozialpsychiatrie e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Marburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn.

### **§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die BI Sozialpsychiatrie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus; § 8a Abs.1 und Abs. 3 findet Anwendung. Sonstige Tätigkeiten in Organen des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

### **§ 3 Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk**

Die BI Sozialpsychiatrie gehört der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Mitglied an.

## **§ 4 Aufgabe und Zweck**

(1) Die BI Sozialpsychiatrie will in Wahrnehmung sozialer und diakonischer Verantwortung psychisch kranken und/oder von seelischer Behinderung betroffenen Menschen Hilfen gewähren.

(2) In den Einrichtungen des Vereins werden Menschen ohne Unterschied der Herkunft, des Geschlechts oder der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft betreut.

(3) Aufgabe und Zweck sind die Förderung und Unterstützung von psychisch kranken und/oder seelisch behinderten Menschen durch differenzierte gemeindepsychiatrische Leistungen. Die BI Sozialpsychiatrie engagiert sich in diesem Zusammenhang für:

- therapeutische und rehabilitative Hilfen
- dauerhafte soziale und berufliche Integration
- Stärkung der Selbstbestimmung
- gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Förderung der Selbsthilfe
- Förderung des Ehrenamtes (z.B. Laienhilfe)
- Öffentlichkeitsarbeit

Dies geschieht durch die Schaffung, Verwaltung und Unterhaltung von Einrichtungen; dazu gehören u.a. Wohneinrichtungen, Tagesstätten und Beratungsstellen sowie die Vermietung und Untervermietung von Wohnraum.

(4) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen. Insbesondere kann sich der Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabenstellung und seiner steuerbegünstigten Zwecke an anderen Einrichtungen und sozialen Organisationen beteiligen, mit diesen kooperieren oder diese auch übernehmen, wenn diese steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sind. Die Gründung eigener Tochterunternehmungen ist dabei eingeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Aktives Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich bereit erklärt, kontinuierlich im Verein mitzuarbeiten und die in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein steht.

(2) a. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein regelmäßig materiell unterstützt. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Umwandlung der

Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist per schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat möglich.

b) Auf Antrag können Personen die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen förderndes Mitglied werden. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist wie in Abs.1 beschrieben ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

(4) Der Verein erhebt von den Mitgliedern nach Abs. 1 und Abs. 2 gleiche Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt (vgl. § 7a).

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Ableben des Mitglieds.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(8) Mitglieder, die dem Zweck des Vereins entgegenarbeiten oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Geschäftsführende Vorstand (GV)
- die Leiterkonferenz
- der Beirat

(2) Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle

Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(3) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Nachgewiesene Auslagen können in angemessenem Umfang erstattet werden. Der GV erhält eine angemessene Vergütung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in der Zeit zwischen 1. Mai und 30. Juni mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Im Übrigen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit, Beschlüsse zur Vereinsauflösung einer 4/5 Stimmenmehrheit. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der zuvor von der Versammlung gewählt wurde, zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Aufsichtsrat eingelegt, gilt dieses als genehmigt. Widersprüche gegen das Protokoll müssen aus Beweis Zwecken schriftlich eingelegt werden. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

### **§ 7a Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des GV
- Feststellung des vom Aufsichtsrat und vom Abschlussprüfer testierten Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Maßnahmen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages
- Entlastung des GV und des Aufsichtsrates
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Festsetzung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Bestätigung von in den Beirat gem. § 11 berufene Personen

### **§ 8 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter in seiner konstituierenden Sitzung und bei personellen Veränderungen im Aufsichtsrat.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Geschäftsführender Vorstand sein und sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft

stehen, an der der Verein beteiligt ist.

(4) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat bei Bedarf, mindestens aber alle drei Monate zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt im Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Sie haften dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

### **§ 8a Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des GV im Hinblick auf die Ausrichtung der Gesamtarbeit und die sachgemäße Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Entgegennahme und Beratung von Berichten des GV und der Leiterkonferenzprotokolle
- Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beratung von Satzungsangelegenheiten,
- Bestellung und Abberufung des GV sowie Abschluss, Änderung und Kündigung des Dienstvertrages,
- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die Leiterkonferenz,
- Bestellung des Abschlussprüfers, Erteilung des Prüfauftrages und Entgegennahme des Prüfberichtes. Dabei wird der Prüfbericht jedem Mitglied des Aufsichtsrates vorgelegt und bei Bedarf durch den Abschlussprüfer erläutert,
- Beschlussfassung zum Erwerb, zur Bebauung, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Beschlussfassung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen bei anderen Unternehmen,
- Beschlussfassung zu Kreditaufnahmen, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- Beschlussfassung zu dem vom GV aufgestellten Wirtschaftsplan,
- Beschlussfassung zu außerplanmäßigen Investitionen ab 50.000 Euro,
- Beschlussfassung bei Einstellung und Kündigung von

- Einrichtungsleitungen,
- Festlegung von Termin und Ort sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein wird gegenüber dem GV gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen mindestens einer der Aufsichtsratsvorsitzende oder der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sein muss.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

(5) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu beschließen.

(6) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall Ausschüsse bilden.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand sollte ohne Stimmrecht Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrates sein.

(8) Ein und höchstens zwei Mitglieder der Leiterkonferenz sind auf Einladung des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrates.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand (GV)**

(1) Der GV besteht aus einer Person.

(2) Der GV leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß den gültigen Gesetzen, Vorschriften, insbesondere gemäß den speziellen Normen für den sozialen Bereich und gemäß der Satzung.

(3) Der GV vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

(4) Der GV hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer sozialen Einrichtung anzuwenden.

Über vertrauliche Angaben, insbesondere über die dem Verein anvertrauten behinderten Menschen, ist Stillschweigen zu wahren.

(5) Der GV ist insbesondere verpflichtet,

- die Geschäfte des Vereins entsprechend der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Zielsetzung zu führen,
- die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling von Planung und Steuerung dient,
- den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die wirtschaftliche Entwicklung und besondere Vorkommnisse des Vereins zu unterrichten.

### **§ 10 Leiterkonferenz**

(1) Der GV und die Einrichtungsleitungen bilden gemeinsam die Leiterkonferenz.

(2) Die Leiterkonferenz tagt i.d.R. wöchentlich.

(3) Der GV hat 51% Stimmanteil. Entscheidungsvorbereitungen werden über die Mitwirkung der Einrichtungsleitungen sichergestellt. Über jede Sitzung der Leiterkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Leiterkonferenzsitzung zu beschließen.

(4) Die Leiterkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Wesentliche Aufgabe der Leiterkonferenz ist die fachliche Weiterentwicklung der BI Sozialpsychiatrie.

### **§ 11 Beirat**

In den Beirat werden Personen berufen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Reputation dem Verein für dieses Ehrenamt geeignet erscheinen. Neue Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Aufnahme in den Beirat findet in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung statt. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen. Eine Amtsdauer ist nicht festgelegt.



## **§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) In seiner Wirtschafts- und Buchführung wird der Verein in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck oder mit Genehmigung des Diakonischen Werkes durch eine andere anerkannte Prüfstelle, die die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ der Treuhandstelle beachtet, geprüft.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke oder wenn die Durchführung des Satzungszweckes unmöglich geworden ist, fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Diakonie Hessen –Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. unter der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur sozialen Rehabilitation psychisch kranker Menschen zu verwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.06.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Fassung der Satzung vom 23.06.2014 außer Kraft.

Marburg, den 12.06.2019